

SÄTZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 I FÜR DAS GEBIET „BISSENMOORWEG - KÖNIGSWEG - STEDINGWEG“

4. ÄNDERUNG

„Zwischen Sommerland und Stedingweg“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 111 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl. - H. S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1982 (GVBl. Schl. - H. S. 66) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugliedernde Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl. - H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 2.1. JUNI 1983 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 I bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

4. Änderung

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 2. FEB. 1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 17. FEB. 1982 erfolgt.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG DER KREISAUSSCHUSS - KREISBAUAMT i.A. LIT. KREISBAUDIREKTOR. STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 17. AUG. 1983. Jandeeke

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG 1976/1979 ist am 2. NOV. 1982 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. APR. 1983 ist nach § 2a (1) BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 17. AUG. 1983. Jandeeke

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben

am 3. MAI 1983. STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 17. AUG. 1983. Jandeeke

Der Entwurf des Bebauungsplans Teil Begründung hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. APR. 1983 beschlossen und zugestimmt bestimmt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 17. AUG. 1983. Jandeeke

4. Änderung. Der Entwurf des Bebauungsplans Teil Begründung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 6. MAI 1983 bis zum 6. JUNI 1983 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dem Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 2.8. APR. 1983 ortsüblich bekannt gemacht worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 17. AUG. 1983. Jandeeke

Der katastermäßige Bestand am 9. AUG. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 9. AUG. 1983. LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. AUG. 1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 17. AUG. 1983. Jandeeke

4. Änderung. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2.1. JUNI 1983 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.1. JUNI 1983 gebilligt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 17. AUG. 1983. Jandeeke

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 2.3. NOV. 1983 erlassen.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 2.3. NOV. 1983. Jandeeke

Die Anlagen wurden durch den satzungsmässigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.3. NOV. 1983 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 2.3. NOV. 1983 bestätigt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 2.3. NOV. 1983. Jandeeke

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 2.3. NOV. 1983. Jandeeke

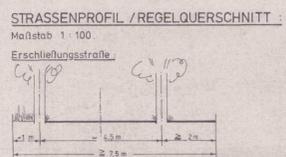
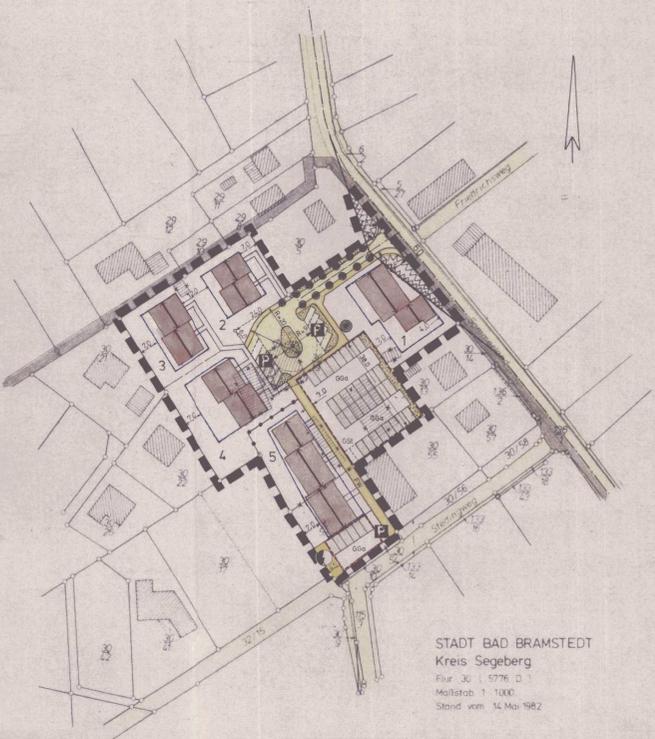
4. Änderung. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 2.3. NOV. 1983 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verkehrs- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erteschen von Entschädigungsansprüchen (§ 144c BBauG) hingewiesen worden.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 2.3. NOV. 1983. Jandeeke

Die Satzung ist mit dem am 24. NOV. 1983 ortsüblich bekannt gemacht worden. STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 24. NOV. 1983. Jandeeke

Table with 2 columns: WA, Z = II; G.R.Z. = 0,35; G.F.Z. = 0,7; SD - 40°

Table with 2 columns: WA, Z = II; G.R.Z. = 0,4; G.F.Z. = 0,8; SD - 40°



STADT BAD BRAMSTEDT Kreis Segeberg Flur 30 | 5776 D 1 Maßstab 1:1000 Stand vom 14. Mai 1982

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

- List of symbols and their meanings: Grenz des räumlichen Geltungsbereiches, Verkehrsflächen, Öffentliche Parkfläche, etc.

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV. 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981.)

- BAUGEBIET: § 9(1) BBauG; Art der baulichen Nutzung: § 9(1) BBauG sowie § 5 § 1 bis 11 BauNO; WA: Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNO; Maß der baulichen Nutzung: § 9(1) BBauG und § 16(2) sowie § 9(1) BBauG; G.R.Z.: Grundflächenzahl, § 19 BauNO; G.F.Z.: Geschossflächenzahl, § 20 BauNO; z = Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17(4) und § 18 BauNO; Bauweise: § 9(1) 2 BBauG, § 22(2) und 23 BauNO; Offene Bauweise, § 22(2) BauNO; Nur Doppelhäuser zulässig, § 22(2) BauNO; Nur Hausgruppen zulässig, § 22(2) BauNO; Baugrenze, § 23(3) BauNO; Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1) 2 BBauG sowie § 23(1) BauNO; Baugestaltung: § 9(1) 2 BBauG; SD: Satteldach, Firstrichtung; Dachneigung; Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, § 9(1) 4 und 22 BBauG; GGa: Gemeinschaftsgaragen, § 9(1) 4 BBauG; GSt: Gemeinschaftsstellplätze, § 9(1) 4 BBauG; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets, § 16(5) BauNO; Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: § 9(1) 2 und 25 BBauG; Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung: § 9(1) 25 BBauG; Baumstreifen (vorhandene Lindenallee zu erhalten), Einzelne freistehende Bäume zu erhalten; Fläche für Versorgungsanlage, § 9(1) 12 BBauG; Zweckbestimmung; Elektrizität, (Transformator); Grünfläche, § 9(1) 15 BBauG (Abpflanzung am Garagenhof.)



LAGEPLAN M 1:25000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- List of symbols for non-standard representations: Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal, Künftig fortfallende Flurstücksgrenze, Katasteramtliche Flurstücksnnummer, Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage, Künftig fortfallende bauliche Anlage, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, Vermessungslinien mit Maßangaben, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsfassung, einschließlich der 1.; 2.; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 I, Bereich der baulichen Festsetzungen.

TEIL „B“ TEXT:

- 1. Die Außenwände der baulichen Anlagen auf den Wohnflächen sind mit Ziegelsteinen zu verbinden. Teilflächen aus anderem Material sind zugelassen. Die Garagen müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung den Wohngebäuden anpassen. Flachdächer sind hierfür zugelassen.
2. Die Dächer der Wohngebäude sind mit dunklen Betonplatten und die Erker mit farbgleichen Eternit - Schieferplatten einzudecken.
3. Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Nutzflächen verwendet werden und sind durch Rosenflächen, Ziersträucher und Bäume zu gestalten. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wege und Straßen hat durch Rosenbordstein oder eine Sockelmauer bis zu 30 cm Höhe oder einen Holzzaun bis zu 60 cm Höhe zu erfolgen. Die zusätzliche Anpflanzung von Hecken wird zugelassen. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Anwohners der Hecken bleiben von dieser Festsetzung unberührt. Auf die übrigen Grenzen der Grundstücke dürfen Zäune jeder Art bis zu einer Höhe von 1m errichtet werden. Sie sind durch Hecken einzugrenzen.
4. Innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke hat der jeweilige Eigentümer jede Bepflanzung des Grundstückes über 0,70 m Höhe hinaus zu unterlassen.
5. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNO außerhalb der überbaubaren Flächen wird gemäß § 23 Absatz 5 BauNO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.
Es gilt die Bauordnungsverordnung - BauVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)